

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach
Informatik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 22. Juli 2008**

geändert durch Satzungen vom

1. September 2009

24. Februar 2010

11. August 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 für das Fach Informatik.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Informatik kann im Bachelorstudiengang nur als erstes Fach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten zuzüglich des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Fach Informatik erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Informatik, einschließlich der entsprechenden Methoden. ²Der Studiengang bereitet auf die berufliche Tätigkeit z.B. in verschiedenen Wirtschaftsunternehmen oder öffentlicher Verwaltung vor. ³Durch die Verbindung von wesentlichen Grundkenntnissen der Informatik werden in Kombination mit einem zweiten Fach die Voraussetzungen für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum gelegt.

(3) Im Studium Informatik im Bachelorstudiengang sollen die Grundlagen für eine fachwissenschaftliche Ausbildung gelegt werden, welche die Studierenden zur eigenständigen Problemlösungen in den Bereichen Softwaresysteme, Datenverarbeitung oder Informationstechnologie befähigen.

§ 3 Fächerkombinationen

(1) ¹Mit dem Fach Informatik sind grundsätzlich alle Fächer mit Ausnahme der Linguistischen Informatik kombinierbar, die ein Fachstudium im Umfang von 70 ECTS-Punkten anbieten. ²Empfohlen werden die folgenden Fächer:

1. English and American Studies
2. Frankoromanistik
3. Germanistik
4. Griechische Philologie
5. Kunstgeschichte
6. Mittel- und Neulatein
7. Soziologie

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Im Studium Informatik sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

| Sem. ¹ | Modul | SWS | ECTS | Prüfungsleistungen | GOP |
|-------------------|--|---------------|-----------|----------------------|-----|
| 1 | Algorithmen und Datenstrukturen | 4V + 2Ü 2P | 10 | Klausur 120 Min. + S | * |
| | Konzeptionelle Modellierung | 2V + 2Ü | 5 | Klausur 90 Min. | * |
| | Mathematik für Naturwissenschaftler | 3V + 1Ü | 5 | Klausur 90 Min. | * |
| 2 | Parallele und Funktionale Programmierung | 2V + 2Ü | 5 | Klausur 60 Min. | * |
| | Grundlagen der Logik und Logikprogrammierung | 2V + 2Ü | 5 | Klausur 90 Min. + S | * |
| | Theoretische Informatik für Lehramtsstudierende | 2V + 2Ü | 5 | Klausur 90 Min. + S | * |
| 3 | Grundlagen der Technischen Informatik | 4V + 2Ü | 7,5 | Klausur 120 Min. + S | |
| | Grundlagen der Systemprogrammierung | 4V + 2Ü 2P | 5 | Klausur 60 Min. | |
| | Math. Modellbildung und Statistik für Naturwissenschaftler | 3V + 1Ü | 5 | Klausur 50 Min. | |
| 4 | Rechnerkommunikation | 2V + 2Ü | 5 | Klausur 90 Min. + S | |
| | Vertiefung Informatik I | 2 + 2 | 5 | b | |
| | Seminar | 2 S | 5 | b | |
| 5 | Vertiefung Informatik II | 2 + 2 | 7,5 | b | |
| | Implementierung von Datenbanksysteme | 2V + 2Ü | 5 | Klausur 90 Min. | |
| 6 | Bachelorarbeit | | 12 | | |
| | Begleitseminar + Referat Bachelorarbeit | 2 | 3 | b | |
| | Summe: | 64 | 95 | | |

S = unbenoteter Schein für die Übung

¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

(2) Für das Studium der Informatik müssen Schlüsselqualifikationen im Umfang von 15 ECTS-Punkten erworben werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist im Fach Informatik bestanden, wenn am Ende des dritten Semesters Module aus dem ersten Studienjahr (erstes und zweites Semester) im Umfang von 20 ECTS-Punkten spätestens im Zweitversuch bestanden sind. ²Wählbare Module aus dem ersten Studienjahr sind in der Tabelle des § 4 Abs. 1 in der Spalte "GOP" als GOP-fähig markiert.

(2) ¹Der Umfang der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen in SWS und die Zahl der ECTS-Punkte sind der Tabelle des § 4 Abs. 1 zu entnehmen. ² Die Art und Dauer der Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Fach Informatik sind der der Tabelle des § 4 Abs. 1 zu entnehmen.

§ 6 Besondere Bestimmungen zur Bachelorarbeit

¹Das Modul Bachelorarbeit umfasst 15 ECTS-Punkte. ²Es besteht aus der schriftlichen Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten und dem „Begleitseminar mit Referat“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten. ³Die Dauer des Referats beträgt ca. 30 Minuten zuzüglich einer anschließenden Diskussion im Umfang von ca. 15 Minuten.

§ 7 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.